

STATUTEN

des Quartier Verein Wil West, 9500 Wil SG

gegründet 1983

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 GRUNDLAGEN
- 2 MITGLIEDSCHAFT
- 3 FINANZEN
- 4 ORGANISATION
- 5 AUFLÖSUNG
- 6 SCHLUSSBESTIMMUNG

2. Fassung vom 12. April 1994

1 GRUNDLAGEN

1.1 Unter der Bezeichnung Quartierverein Wil West, abgekürzt QVWW, besteht mit Sitz in 9500 Wil – mit Domizil beim jeweiligen Präsidenten – ein Verein nach Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Name und Sitz

1.2 Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung allgemeiner Interessen des Quartiers und seiner Bewohnerschaft, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Organisationen. Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Zweck

1.3 Der QVWW umfasst folgendes Gebiet: Gebietstrennung

Zürcherstrasse, obere Bahnhofstrasse (Abschnitt Schwanen bis Derby), Bahnhof, Bahnhofareal, westlich begrenzt durch die Gemeindegrenze. Das Gebiet kann erweitert werden. Eine Zusammenarbeit mit anderen, ähnlichen Organisationen ist jederzeit möglich, ebenso das Fusionieren. Entscheidungen über Gebietserweiterungen oder Fusionen unterliegen der Hauptversammlung.

Fusionen

2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitglied können werden:

- Personen ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr, mit Wohnsitz, Niederlassung, Gewerbebetrieb oder Immobilienbesitz im Westquartier
- juristische Personen und Handelsgesellschaften, mit Sitz, Domizil, Filiale oder Immobilienbesitz im Westquartier
- im übrigen können auch andere Personen mit nachweisbarem Interesse am Quartier Mitglied werden.

Mitglieder

- | | | |
|-------|---|---|
| 2.2 | Personen, welche für die Belange des QVWW besondere Leistungen erbracht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Als solches sind sie beitragsbefreit und bleiben in ihren Rechten den Mitgliedern gleichgestellt. | Ehrenmitglieder |
| 2.3 | Der Eintritt neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Beitrittsgesuche sind an den Präsidenten zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. | Aufnahme |
| 2.4 | Die Mitgliedschaft erlischt: <ul style="list-style-type: none"> - auf jederzeit mögliche schriftliche Austrittserklärung - durch Ausschluss, über welchen der Vorstand befindet. Dem Betroffenen steht das Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung zu - die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind in jedem Fall zu entrichten | Beendigung

Ausschluss

Beitragspflicht |
| 2.5 | Mutationen werden an der Hauptversammlung bekanntgegeben | Mutationen |
| 3 | FINANZEN | |
| 3.1 | Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. | Vereinsjahr |
| 3.2 | Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträgen - freiwilligen Beiträgen, Schenkungen usw. - Vermögenserträgen - Überschüssen aus Veranstaltungen | Einnahmen |
| 3.2.1 | Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. | Haftung |

3.3 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind an der Hauptversammlung nach folgender Staffelung jährlich festzulegen:

Mittel-
beschaffung

A Einzelpersonen

B Ehepaare und Familien (Eltern und Kinder unter 18 Jahren)

C juristische Personen und Handelsgesellschaften.

3.3.1 Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Juni zu bezahlen.

Fälligkeit

4 ORGANISATION

4.1 Gleichberechtigung

Für alle Ämter sind männliche und weibliche Mitglieder gleichberechtigt. Im Ämterbeschrieb wird auf unterschiedliche Bezeichnung verzichtet.

Gleichberechti-
gung

4.2 Die Organe des Vereins sind:

Organe

a) die Hauptversammlung (HV)

b) der Vorstand

c) die Rechnungsrevisoren

4.3 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung tätigt folgende Geschäfte:

Befugnisse

4.3.1 Wahl des Vorstandes

4.3.2 Wahl des Präsidenten

4.3.3 Wahl der Rechnungsrevisoren

4.3.4 Abnahme Jahresbericht des Präsidenten

4.3.5 Abnahme Jahresrechnung und Revisorenbericht

4.3.6 Mitgliederrekurse

4.3.7 Behandlung von Mitgliederanträgen, welche mindestens 10 Tage vor der HV dem Präsidenten schriftlich eingereicht wurden. Über die Behandlung von Anträgen, die nach Ablauf obiger Frist eintreffen, entscheidet die HV

- 4.3.8 Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 4.3.9 Änderung der Statuten
- 4.3.10 Gebietsänderungen, Fusionen oder Auflösung
- 4.3.11 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 4.4 Einberufung
 - 4.4.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet Ordentliche HV
jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.

 - 4.4.2 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann Ausserordentliche HV
einberufen werden durch:
 - a) eine Hauptversammlung
 - b) den Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
 - d) ein Fünftel der Mitglieder

 - 4.4.3 Die Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens Einberufung
14 Tage im voraus einzuberufen. Die Einladung erfolgt
schriftlich mit Traktandenliste an alle Mitglieder.

 - 4.4.4 Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr, Beschlussfassung
d. h. mit der Mehrheit der tatsächlich abgegebenen
Stimmen. Für Fusionen und Auflösung des Vereins
ist Zweidrittelmehrheit notwendig. Der Vorsitzende
stimmt nicht mit, bei Stimmgleichheit gibt er den
Stichentscheid.

 - 4.4.5 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmrecht
Die Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist mög-
lich, jedoch kann ein anwesendes Mitglied nur eine
zusätzliche Vertretung übernehmen.

- 4.5 Vorstand
 - 4.5.1 Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern und Zusammensetzung
konstituiert sich selbst, ausser dem Präsidentenamt.

4.5.2	Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.	Amtsdauer
4.5.3	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit des Vorstandes es verlangt.	Einberufung
4.5.4	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Vorsitzenden. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden.	Beschlussfassung
4.5.5	Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.	Entschädigung
4.5.6	Im Rahmen ihrer Chargen zeichnen die Vorstandsmitglieder einzeln, in wichtigen Angelegenheiten zu zweien.	Unterschrift
4.5.7	Dem Vorstand stehen folgenden Befugnisse zu: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="176 858 706 963">- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind <li data-bbox="176 967 583 997">- Vollziehen der Vereinsbeschlüsse <li data-bbox="176 1000 586 1031">- Organisation des Vereinsbetriebes <li data-bbox="176 1034 734 1137">- Einsetzen von Kommissionen für spezielle Aufgaben, deren Rechte und Pflichten und Honorierung 	Befugnisse
4.5.8	Der Verein wird nach aussen durch den Präsidenten oder durch ein anderes, von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied, vertreten.	Repräsentation
4.6	Rechnungsrevisoren	
4.6.1	Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor.	Zusammensetzung

- | | | |
|-------|--|---------------|
| 4.6.2 | Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. | Amtsdauer |
| 4.6.3 | Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und geben der Hauptversammlung schriftlich Bericht mit Antrag. | Befugnisse |
| 4.6.4 | Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, in Protokolle, Belege und Kassabestände Einsicht zunehmen. | Akteneinsicht |

5 FUSION ODER AUFLÖSUNG

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 5.1 | Für Fusion oder Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen einer ordentlichen oder ausserordentlichen HV nötig.
Der Versammlungsleiter stimmt nicht, es steht ihm der Stichentscheid zu. | Fusion, Auflösung |
| 5.2 | Bei der Auflösung des Vereins ist das allenfalls vorhandene Vermögen der Stadt Wil zur Verfügung zu stellen, mit der Auflage, es für Aufgaben im Westquartier zu verwenden. | Vermögen |

6 SCHLUSSBESTIMMUNG

- 6.1 Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 12. April 1994 genehmigt worden, treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 22. März 1983.

QUARTIER VEREIN WIL WEST

sig. der Präsident:

sig. der Aktuar a. i.:

Urs K. Scheller

Ruedi Kiener